



## M E R K B L A T T

zur stundenweisen Betreuung von Kleinkindern (0 bis 3 Jahre) in eigens dafür konzipierten Einrichtungen

### **(1) Definition**

Dies sind Einrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft und dienen dem Zweck,

- Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren stundenweise entgeltlich zu betreuen. Darunter fallen nicht Einrichtungen, die der Schulaufsicht unterliegen, klassische Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten, Spielgruppen und Einrichtungen in Einkaufszentren, Fitnesszentren und der Gleichen.
- Eltern zu entlasten. Die Kinder können stundenweise nach Anmeldung oder spontan in die Einrichtung gebracht werden.

### **(2) Rechtsträger**

Rechtsträger einer Einrichtung zur stundenweisen Betreuung ist eine juristische Person. Sie gewährleistet, dass die pädagogischen, personellen, wirtschaftlichen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für ein qualifiziertes Betreuungsangebot gegeben sind.

### **(3) Rechtsgrundlagen: Bewilligung und Aufsicht**

Die Errichtung und der Betrieb einer Einrichtung zur stundenweisen Betreuung bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung (§ 21 Abs 1 L-JWG). Darüber hinaus hat die Landesregierung in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob die Einrichtungen den notwendigen Erfordernissen entsprechen. Der Träger der Einrichtung hat die Aufsicht zu ermöglichen (§ 21 Abs 4 L-JWG).

### **(4) Meldepflicht**

Der Träger der Einrichtung informiert das Amt der Vorarlberger Landesregierung über:

- konzeptionelle Änderungen

- Änderungen in Bezug auf Leitung, Betreuungspersonal, Räumlichkeiten sowie die wirtschaftlichen Voraussetzungen
- Änderungen in Bezug auf die Öffnungszeiten

### **(5) Öffnungszeiten**

Eine Einrichtung zur stundenweisen Betreuung von Kleinkindern bietet für Eltern regelmäßige Öffnungszeiten an. Der Umfang sowohl der Tages- als auch der Jahresöffnungszeiten ist von dem jeweiligen Bedarf vor Ort abhängig und muss vom Träger mit der Standortgemeinde vereinbart werden.

### **(6) Gruppe: Gruppengröße und Betreuungsschlüssel**

Für jede Gruppe muss eine verantwortliche Betreuungsperson (GruppenleiterIn) und je nach Anzahl der Kinder zusätzlich eine Helferin eingesetzt werden.

Richtwerte<sup>1</sup>:

	<b>Kleinkinderbetreuung</b>
<b>Alter der Kinder</b>	0 bis 3 Jahre
<b>Gruppengröße</b>	12 bis 15 Kinder
<b>Betreuungspersonal – Schlüssel</b>	3,5 Kinder /eine Betreuungsperson

<sup>1</sup> abhängig von der Gruppengröße, der Altersmischung, der Verhaltensauffälligkeit (zB Jugendwohlfahrtsmaßnahmen) und der Integration

### **(7) Räumlichkeiten**

Jede Gruppe verfügt über einen Gruppenraum. Darüber hinaus muss in der Einrichtung mindestens ein multifunktionell nutzbarer Raum vorhanden sein. Pro Kind steht eine ausreichende Fläche in Aufenthalts- und Spielräumen zur Verfügung (Richtwert: 2,5 m<sup>2</sup>). Weiters verfügt die Einrichtung über

- eine Küche (Teeküche) samt Essplatz
- Mobilar für Erwachsene

- einen verdunkelbaren Ruheraum bei ganztägiger Öffnung
- mindestens ein WC für Kinder und ein WC für Erwachsene jeweils mit Vorraum mit Waschbecken, Seifenspender und Einweghandtücher
- einen Waschraum mit Wickelgelegenheit
- einen Abstellraum
- eine Garderobe
- einen gesicherten Notausgang
- ausreichend Tageslicht
- wenn möglich, einen eigenen Spielplatz

Im Sinne der notwendigen Sicherheit der Kinder und des Betreuungspersonals muss die Einrichtung bau-, feuer- und sanitätpolizeilich geprüft sein.

#### **(8) Betreuungspersonal**

Das Betreuungspersonal in diesen Einrichtungen sollte mindestens über die Ausbildung zur Tagesmutter bzw zum Tagesvater oder über die Ausbildung zur Spielgruppenleiterin bzw zum Spielgruppenleiter verfügen.

#### **(9) Fortbildung**

Die Betreuungspersonen verfügen über die neuesten berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie besuchen regelmäßig berufsspezifische Fortbildungsangebote.

#### **(10) Finanzierung/Förderung**

Die Finanzierung des Betriebes einer Einrichtung zur stundenweisen Betreuung von Kleinkindern setzt sich zusammen aus:

- Elternbeiträgen,
- Förderbeiträgen der Gemeinden,
- Förderbeiträgen des Landes,
- anderen Förderbeiträgen (zB Träger, Sponsoren).

### **(11) Voraussetzungen für die Förderung**

Die Förderung durch das Land wird gewährt, wenn

- der Bedarf einer neuen Betreuungseinrichtung durch die Standortgemeinde geprüft und bestätigt ist,
- die Gemeinde die Einrichtung mit einem angemessenen Förderbeitrag unterstützt (Richtwert: ca 2,38 Euro pro Kind und Stunde),
- die Einrichtung nach § 21 L-JWG bewilligt ist,
- die Finanzierung des Betriebes gesichert ist und
- angemessene Elternbeiträge verrechnet werden (Richtwert: ca 2,38 Euro pro Kind und Stunde).

### **(12) Ausmaß der Förderung**

Die Förderung des Landes beträgt pro Kind und Stunde **2,38** Euro. Dieser Förderungsbeitrag wird jährlich indexiert.

Pro Einrichtung und Monat wird eine Förderobergrenze festgelegt.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Bregenz, 01.02.2011